

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, bezüglich der Zulassung des vorzeitigen Beginns im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens für die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (GuD) am Standort Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe (RDK 9)

Die Firma EnBW Energie Baden-Württemberg AG beabsichtigt, an ihrem Standort Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe (RDK) ein neues Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk (RDK 9) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.440 MW zu errichten und zu betreiben.

Für diese Änderung der gemeinsamen Anlage Rheinhafen-Dampfkraftwerk hat die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung gestellt nach den §§ 16 Abs. 1, 8 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 1.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung sowie mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch.

Für bauvorbereitende Maßnahmen hat die EnBW Energie Baden-Württemberg AG im o.g. Verfahren die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a Abs. 1 Satz 2 BImSchG, die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 13.07.2026 nach BImSchG, Az.: RPK541-8823-547/7/9

Entscheidung:

1. Nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird dem Unternehmen EnBW Energie Baden-Württemberg AG vorläufig die Zulassung erteilt, bereits vor Erteilung der mit Schreiben vom 31.03.2026 beantragten Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (GuD) auf dem Betriebsgelände des Rheinhafen-Dampfkraftwerkes in Karlsruhe (RDK 9) mit der Errichtung zu beginnen.
2. Die vorläufige Zulassung wird auf folgende Maßnahmen beschränkt:
 - 1) Räumen des Baufelds von noch vorhandenen Kohlenresten und Rückbau vorhandener Bodenplatten der Kohlehalden;
 - 2) Rückbau, Umbau und Verschiebung von Kohlehaldenstützmauern der Kohlehalde 1 und 2 im Bereich des Baufeldes;
 - 3) Umbau / Rückbau des Kohleförderbandes Y1UEF samt neuer Gründung;
 - 4) Umbau und Teilrückbau des Schlitzbunkers;
 - 5) Umbau / Rückbau der Kombifahrbahn im Bereich des Baufeldes;
 - 6) Neubau und Umverlegung der Infrastruktur im Bereich der zukünftigen Umfahrungsstraße RDK 9;
 - 7) Neubau von zwei Hebewerken der Schmutzwasserversorgung im Bereich des Baufeldes;
 - 8) Begraden des Baufelds, Herstellen des Kraftwerksnulls und Baustraße;
 - 9) Herstellung der Baustelleninfrastruktur (Baustrom, Wasser, Abwasser, Container) auf dem Betriebsgelände des Rheinhafen-Dampfkraftwerkes;
 - 10) Herrichten der BE-Fläche RDK auf dem Betriebsgelände des Rheinhafen-Dampfkraftwerkes;
 - 11) vorbereitende landschaftspflegerische Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Rheinhafen-Dampfkraftwerkes.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt. Diese vorläufige Zulassung gilt daher nicht für
 - 1) die Herstellung der Baustelleninfrastruktur (Baustrom, Wasser, Abwasser, Container) außerhalb des Betriebsgeländes des Rheinhafen-Dampfkraftwerkes;
 - 2) das Herrichten der BE-Flächen Grünfläche Stadt und Thermoselect außerhalb des Betriebsgeländes des Rheinhafen-Dampfkraftwerkes;
 - 3) vorbereitende landschaftspflegerische Arbeiten außerhalb des Betriebsgeländes des Rheinhafen-Dampfkraftwerkes.
4. Diese vorläufige Zulassung wird mit nachstehenden Nebenbestimmungen verbunden sowie mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.
5. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann jederzeit widerrufen werden.
6. Das Unternehmen EnBW Energie Baden-Württemberg AG ist verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Durchführung der mit diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

7. Die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns wird angeordnet.
8. Der Gebührenbescheid für diese Entscheidung geht Ihnen gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Auslegung der Unterlagen:

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung der vollständigen Zulassung liegt in der Zeit vom **18.07.2026** bis einschließlich **31.07.2026** zur Einsicht aus. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass der Bescheid auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de), zu erreichen über die Menüpunkte „Service / Bekanntmachungen aus dem Bereich Umwelt / Stadtkreis Karlsruhe / EnBW Energie Baden-Württemberg AG“ oder über <https://rpk.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-1-1/stadtkreis-karlsruhe/> zugänglich gemacht wird. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Karlsruhe, den 15.07.2026

Regierungspräsidium Karlsruhe